

## Beteiligungsgrundsätze des Programms „Innovationskapital Sachsen“ („RIG-Programm“)

### 1 Zweck und Rahmenbedingungen

1.1 Das Programm „Innovationskapital Sachsen“ („RIG“) basiert auf dem Baustein des Zukunftsfonds der Bundesregierung „RegioInnoGrowth“ und stellt eine gemeinsame Initiative von Bund / Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und Land Sachsen / SAB Förderbank Sachsen (SAB) dar. Das Programm wird anteilig durch Mittel der KfW und der SAB Gruppe finanziert. Die Programmumsetzung in der SAB Gruppe erfolgt durch die SBG - Sächsische Beteiligungsgesellschaft mbH (SBG).

1.2 Ziel des Programmes ist die Sicherstellung der Finanzierung von innovativen und wachstumsstarken sächsischen Start-ups und kleine Mittelständler mit einem zukunftsfähigen Geschäftsmodell. Dadurch sollen Arbeitsplätze in Sachsen geschaffen, gesichert oder ein Arbeitsplatzabbau durch Verlagerung aus Sachsen vermieden werden.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Beteiligung besteht nicht. Zusagen aus dem Programm erfolgen bis maximal 30.06.2027.

### 2 Zielunternehmen

2.1 Das Programm richtet sich an junge und/oder wachstumsorientierte Unternehmen (Start-ups und kleine Mittelständler) mit innovativen (z.B. ökologischen, digitalen und sozialen) Geschäftsmodellen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

1. es handelt sich um ein Unternehmen mit einem Gruppenumsatz von bis zu 75 Mio. EUR,
2. das Unternehmen hat die Rechtsform einer nicht börsennotierten Kapitalgesellschaft oder eine andere geeignete Rechtsform,
3. das Unternehmen hat seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Sachsen (spätestens seit drei Monaten vor der Stellung des Finanzierungsantrages); liegt der Hauptsitz nicht in Sachsen, muss der Hauptsitz innerhalb der EU liegen und die Mehrzahl der Vollzeitbeschäftigten (FTE) des Unternehmens in Sachsen (auch künftig) tätig sein,
4. es handelt sich um ein skalierbares und wachstumsorientiertes Unternehmen mit einem innovativen/ digitalisierungsorientierten und zukunftsfähigen Geschäftsmodell. In die Beurteilung dieser Voraussetzung können folgende Gesichtspunkte einfließen:
  - Inanspruchnahme einer Innovationsförderung<sup>1</sup> innerhalb der letzten 36 Monate
  - Auszeichnung durch einen nationalen oder internationalen Innovationspreis<sup>2</sup> innerhalb der letzten 36 Monate
  - Unternehmen, deren Geschäftsmodell innovative Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen entwickelt
  - experimentelle Entwicklung und industrielle Forschung neuer, verbesserter Produkte, Dienstleistungen, Verfahren/Prozesse inklusive Organisations- und Marketinginnovationen, Marktneuheiten/Patent
5. es verfügt über ein marktgängiges Produkt und ist profitabel oder auf die Erreichung der Profitabilität in den kommenden 36 Monaten ausgerichtet,
6. es besteht eine realistische Exitperspektive für das Unternehmen, welche einen Verkauf der Beteiligung mit Gewinn innerhalb von acht Jahren möglich erscheinen lässt

2.2 Ausgeschlossen ist die Finanzierung von Unternehmen, die eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- es handelt sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO),
- es handelt sich um ein Unternehmen, das oder dessen Geschäftsführer, Gesellschafter oder wirtschaftlich Berechtigte zum Zeitpunkt des Eingehens der Beteiligung von Sanktionen der EU direkt betroffen sind,
- es handelt sich um ein Unternehmen aus den Sektoren der Ausschlussliste der KfW bzw. das Unternehmen verstößt gegen die Leitlinien dieser <https://www.kfw.de/Ausschlussliste>.

Die SAB Gruppe schließt zudem bestimmte Geschäftspraktiken und Geschäftsfelder generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie den [Ausschlusskriterien](#) der SAB Gruppe entnehmen.

<sup>1</sup> Zuschüsse, Kredite oder Bürgschaften aus europäischen Instrumenten (z.B. aus Horizon 2020 oder dem 7. Forschungsrahmenprogramm (FP7) und/oder aus FP7 (Förder-) wie z. B. die Gemeinsame Technologieinitiative (JTI), "Eurostars") oder nationalen Forschungs- und/oder Innovationsprogrammen (z.B. aufgrund des „INVEST-Zuschuss für Wagniskapital“- Förderfähigkeitsbescheids).

<sup>2</sup> z. B. Innovationspreise der Landesministerien, Deutscher Innovationspreis für Klima und Umwelt (IKU), KfW Award Gründen, Innovationspreis Reallabore, Falling Walls Science Summit, WIPO Global Awards und Europäischer Erfinderpreis.

### 3 Beteiligungsformen und Höhe

3.1 Die Finanzierungen im Rahmen dieses Programms erfolgen durch offene und/oder stille Beteiligungen als Anteilsfinanzierungen mit mindestens einem Finanzierungspartner. Der Finanzierungsanteil der SBG ist einzelfallabhängig und soll mindestens 1,0 Mio. EUR bis maximal 5 Mio. EUR und maximal 70 % des mit dem Finanzierungspartner in der Finanzierungsrunde finanzierten Anteils betragen.

3.2 Die SBG beteiligt sich grundsätzlich an einem Zielunternehmen im Einklang mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers und somit nicht in Form einer staatlichen Beihilfe.

Das bedeutet, dass sich SBG immer gemeinsam mit privaten Investoren beteiligt, und dass die Investition von öffentlichen und privaten Investoren, die sich in einer vergleichbaren Lage befinden, zu gleichen Bedingungen (pari passu) durchgeführt wird. Eine Investition wird als nach Pari-Passu-Bedingungen erfolgt betrachtet, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllt:<sup>3</sup>

- a) Die Investition der öffentlichen und der beteiligten privaten Investoren wird gleichzeitig beschlossen und durchgeführt.
- b) Die Bedingungen für die öffentlichen und die beteiligten privaten Investoren sind dieselben, wobei auch die Möglichkeit, das Risiko im Laufe der Zeit zu erhöhen oder zu senken, zu berücksichtigen ist.
- c) Die Investition der beteiligten privaten Investoren ist von realer wirtschaftlicher und nicht nur von symbolischer oder marginaler Bedeutung. Eine private Beteiligung in Höhe von mindestens 30 % bezogen auf die Gesamtinvestition gilt als von realer wirtschaftlicher Bedeutung.
- d) Die Ausgangsposition der öffentlichen und der beteiligten privaten Investoren in Bezug auf die Investition ist vergleichbar, wenn beispielsweise ihr bisheriges wirtschaftliches Engagement bei den betreffenden Unternehmen, die möglichen Synergien, den Umfang, in dem die verschiedenen Investoren ähnliche Transaktionskosten tragen, oder sonstige Umstände berücksichtigt, die für die öffentliche und die privaten Investoren spezifisch sind und den Vergleich verfälschen könnten.

Die Teilnahme an einer Beteiligung nach Pari-Passu-Bedingungen steht grundsätzlich sämtlichen privaten Investoren offen. Das Zielunternehmen wählt die privaten Investoren, die an einer Investition nach Pari-Passu-Grundsätzen teilnehmen, aus. Die Konditionen einer Finanzierung werden zwischen den beteiligten Parteien ausgehandelt.

3.3 Offene Beteiligungen dürfen nur als Minderheitsbeteiligungen bis 49,9 % (mittel und unmittelbar) des Stammkapitals einer GmbH bzw. des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft eingegangen werden. Beteiligungen in persönlich haftender Gesellschafterstellung kommen nicht in Betracht.

3.4 Stille Beteiligungen sollen in der Regel zu marktüblichen Konditionen ausgereicht werden und angemessen am Unternehmenserfolg partizipieren. Die Laufzeit von acht Jahren soll dabei nicht überschritten werden.

3.5 Wird die Beteiligung abweichend von Ziffer 3.2 als Beihilfe oder als De-minimis-Hilfe ausgereicht, dann werden die diesbezüglich maßgeblichen beihilferechtlichen Vorschriften beachtet.

### 4 Mittelverwendung

4.1 Die Programmmittel werden dem Unternehmen wachstumsfördernd und bilanzstärkend als Eigenkapital oder als eigenkapitalähnliche Finanzierung zur Verfügung gestellt und können wie folgt verwendet werden:

- Investitionen (inklusive Akquisitionen),
- Deckung der laufenden Betriebskosten, wie Miete, Personal (einschließlich angemessener Unternehmergehälter) und Warenlager (Betriebsmittel).

4.2 Eine Finanzierung folgender Maßnahmen durch die Programmmittel ist ausgeschlossen:

- Entnahmen und Auszahlungen an Gesellschafter oder diesen nahestehenden Personen,
- Umschuldungen bestehender Darlehen und bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben,
- Vorhaben, die gegen die geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards verstoßen,
- Begründung, Durchführung, Teilnahme oder Unterstützung strafbarer Handlungen.

4.3 Es ist kein aktiver Verwendungsnachweis über den Mitteleinsatz im Unternehmen vorzunehmen. Das Start-ups und kleine Mittelständler verpflichten sich jedoch, im Rahmen ihrer gesetzlichen Buchführungspflichten Nachweise (einschlägige Kontoauszüge o.Ä.) für eine eventuelle Prüfung vorzuhalten und nach Aufforderung durch die SBG unverzüglich vorzulegen.

---

<sup>3</sup> Vgl. Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01), Ziff. 4.2.3, S. 19 ff und Rz.86ff

## **5 Sonstige Bestimmungen**

5.1 Die Co-Investoren, Start-ups und kleine Mittelständler sind verpflichtet, KYC-Prüfhandlungen der SBG bestmöglich zu unterstützen. Erforderliche Daten bzgl. der Unternehmen werden in den Systemen der SBG gemäß den jeweils gültigen regulatorischen bzw. marktüblichen Anforderungen vorgehalten. Die Anforderungen aus dem Geldwäschegesetz sind einzuhalten, insbesondere die Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Kundenidentifizierung und die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten (KYC).

5.2 Co-Investoren und finanzierte Unternehmen haben sicherzustellen, dass in nationales Recht umgesetzte EU-Transparenzvorgaben erfüllt und die Vorgaben in Bezug auf die Umwelt- und Sozialverträglichkeit eingehalten werden. Die gewährten Finanzierungen müssen mit nationalem Recht sowie dem Recht der Europäischen Union vereinbar sein. Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Beachtung der von der EU erlassenen sanktionsrechtlichen Regelungen in der jeweils aktuellen Fassung

5.3 Die Finanzierungen aus diesem Programm erfolgen marktüblich und somit beihilfefrei. Sie können mit anderen Förderprogrammen kombiniert werden, sofern die Summe aus allen öffentlichen Programmmitteln die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt. Insbesondere dürfen die gewährten Mittel soweit nicht für Aufwendungen verwendet werden, wie diese bereits mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert sind bzw. werden.

5.4 Bei den von der SBG gewährten Mitteln handelt es sich um öffentliche Finanzierungen. Auf die Strafbarkeit unrichtiger oder unvollständiger Angaben sowie zweckwidriger Verwendung wird ausdrücklich hingewiesen.

5.5 Im Vertrag zwischen Start-ups, kleinen Mittelständlern und Co-Investoren über die Beteiligung ist ausdrücklich die Verwendung öffentlicher Fördermittel wie folgt hinzuweisen: „Diese Finanzierung wird, soweit die SBG Mittel aus dem Programm „Innovationskapital Sachsen“ zugesagt hat, aus dem Zukunftsfond der Bundesregierung sowie aus Mitteln der SAB-Gruppe unterstützt.“

5.6 Start-ups und kleine Mittelständler erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen die öffentlichen Mittel in der Regel direkt von der programmumsetzenden SBG. Der Co-Investorenanteil ist in jedem Fall vor der Tranche der SBG zu bezahlen und nachzuweisen.

5.7 Entgeltliche Beratungs- und sonstige Dienstleistungsverträge zwischen dem Co-Investor oder seinen Mitarbeitern einerseits und dem Unternehmen andererseits bedürfen zur Kontrolle ihrer Angemessenheit der Zustimmung der SBG. In geeigneten Fällen können Aufsichtsrats- oder Beiratsmandate oder Interim-Managementmandate von Seiten des Co-Investors mit dem Unternehmen zu üblichen Konditionen nach Zustimmung der SBG vereinbart werden.

## **6 Prüfrechte und Datenschutz**

6.1 Die zuständigen Bundesministerien, das Land Sachsen, KfW, SAB und SBG oder von ihnen Beauftragte sind berechtigt, zur Prüfung der eingereichten Unterlagen sämtliche Nachweise, Berichte, Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen des Start-ups und kleine Mittelständler einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die gleichen Rechte stehen dem Bundesrechnungshof und dem Rechnungshof von Sachsen zu.

6.2 Die Beteiligungsanfrage ist an die SBG zu richten und beinhaltet das Einverständnis des Unternehmens, dass die unter Ziffer 6.1 genannten die im Zusammenhang mit der Programmumsetzung erforderlichen Daten des Unternehmens auf Datenträger speichern und für Zwecke der Einhaltung von Transparenzvorgaben bei der Beihilfegewährung, der Statistik sowie der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit der Finanzierungsmaßnahme auswerten und unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen veröffentlichen dürfen. Die SBG orientiert sich an den Datenschutzinformationen der SAB Gruppe gemäß Art.13 und Art. 14 DSGVO